

DIE STATUTEN DES KOMITATS ZALA IM 16. JAHRHUNDERT

Éva TURBULY, Sopron

Die Gemeinden – hier in erster Linie die Städte – und Komitatsverwaltungen waren wichtige Grundpfeiler der Administration des feudalen Zeitalters in Ungarn. Die nach der Staatsgründung entstandenen königlichen Komitate waren territoriale Einheiten, die meist auf königlichem Gut gegründet und von Gespanen geleitet wurden. In Folge von königlichen Donationen veränderten sich im Laufe der Zeit jedoch die Besitzverhältnisse grundlegend, und die „königlichen Komitate“ wurden ab dem 13. Jahrhundert zu „adligen Komitaten“. Diese wurden nun immer mehr zu Standesvertretungen des örtlichen Adels, die die Interessen der Herrschaftsinhaber bzw. deren Rechtspflege für ihre Hauptaufgabe hielten. Diese Aufgaben wurden meist in den Komitatsgerichten (*sedes iudiciaria*, *sedria*) ausgeübt¹.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts wandelte sich die Institution des Komitats zu einer umfassenden territorialen Selbstverwaltungsorganisation mit Verwaltungs- und Justizaufgaben², deren geographischer Wirkungsbereich immer mehr durch die Ausdehnung des türkischen Machtbereiches in Ungarn beengt wurde. Als das Land 1541 in drei Teile gerissen wurde, gerieten einige Komitate ganz oder teilweise unter türkische Herrschaft. Dennoch blieben einzelne Elemente der alten Ordnung – in erster Linie im Steuer- und Rechtswesen – auch in den türkisch okkupierten Regionen weiter bestehen. Sie wurden kurioserweise von den „christlich gebliebenen“ Nachbarkomitaten weitergeführt und die Verwaltungsorgane, die ins königliche Ungarn geflohen waren, führten teilweise die örtlichen Aufgaben jener Teile des Komitats, die nun „außerhalb des Königreiches“ lagen, weiter, als wäre nichts geschehen³.

Für die Zentralmacht war die wichtigste Funktion der Komitate die Festsetzung und Einhebung der Landes-Steuer, wobei diese für ihre eigenen Aufwendungen gesonderte Steuern einhoben. In Kriegszeiten war die wichtigste Aufgabe der Komitate die Verteidigung ihres Territoriums, einerseits durch die Adelsinsurrektion, die aber immer weniger wirkungsvoll war, andererseits durch Einhebung von Steuern zur Erhaltung der Grenzfestungen und zur Versorgung der dort stationierten Söldner⁴. In Friedenszeiten stand die Justiz und die Organisierung des alltäglichen Lebens, insbesondere die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, im Vordergrund. Zur Erfüllung dieser Aufgaben brauchten die Komitate Verordnungen und Statuten⁵. Das Ziel unserer Studie ist es, am Beispiel des Komitats Zala einen kurzen Überblick über die inhaltlichen und formellen Eigenheiten von solchen Statuten im 16. Jahrhundert zu geben, und die Aufmerksamkeit auf diese wichtige Quellengruppe zu richten.

Das Recht zur Schaffung eigener Statuten wurde parallel mit der Entwicklung und Stärkung der Selbstverwaltungen wichtig. Die diesbezügliche Praxis hat sich im 14. und 15. Jahrhundert in den Städten, dann in den Komitaten entwickelt. István Werbőczy schrieb in seinem *Tripartitum* Mitte des 16. Jahrhunderts folgendes⁶:

„[...] a különböző vármegyék is, a szántóföldeknek, réteknek, erdőknek és folyóvizeknek őrzése, vagy a malomoknak állapotja és jövedelme tárgyában és egyéb [...] dolgokban; sőt a törvényszakoknak és perfolyamoknak megtartásában ... magunk közt józan tanácskozás után rendelkezhetnek és statutumokat hozhatnak ugyan; de az egész ország közönséges végzeményét és a királyi curia régi és jóváhagyott szokását meg nem sérthetik és velük nem ellenkezhetnek.“

[Die einzelnen Komitate können z.B. in Sachen der Bewachung von Äckern, Wiesen, Wäldern und Flüssen, oder des Zustandes und des Einkommens von Mühlen etc., ja sogar über die Abhaltung von Gerichtsterminen und Prozessen nach eingehender Beratung Verordnungen und Statuten erlassen, die aber weder die Landtagsbeschlüsse noch die alten und bewilligten Bräuche der königlichen Kurie weder verletzen noch ihnen widersprechen dürfen.]

Eine genaue Betrachtung der Entstehung der Statuten, des Geltungsbereiches der einzelnen Verordnungen und deren Inhalt zeigt, dass man dabei meistens eine bereits lange entwickelte Praxis schriftlich aufgezeichnet hat. Diese These wird dadurch bestätigt, dass die ersten bekannten Generalversammlungen im Komitat Zala⁷ um die Mitte des 16. Jahrhunderts schon sehr viele Verordnungen gebracht haben.

Die Statuten waren jeweils nur im Gebiet jenes Komitats gültig, für das sie erlassen worden waren. Sie durften keinem Gesetz oder Gewohnheitsrecht widersprechen, und keine alten Privilegien verletzen. Sie konnten sowohl die Regeln und Rechtsprinzipien, die aus der Rechtspflege des autonomen Komitats entstanden, festsetzen, als auch örtliche Gepflogenheiten in weitem Sinne regeln, in erster Linie in der Verwaltung und in der Wirtschaft.

Die Statuten wurden in den Komitatsversammlungen, in besonderen Fällen beim Komitatsgericht oder in der Kleinversammlung (*particularis congregatio*) erlassen und mit der Formel „statutum est“, „constitutum est., in die Versammlungsprotokolle eingetragen⁸. In den meisten Komitaten sind separate Versammlungen erhalten geblieben, die aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts oder vom Anfang des 19. Jahrhunderts stammen. Diese sind aber nur Auslesen, keine vollständigen Sammlungen.

Die von mir näher erforschten Komitate Zala und Sopron gehörten zu jenen, die häufig solche Anordnungen herausgegeben haben⁹. Die meisten Statuten wurden in beiden Komitaten im 16. Jahrhundert erlassen. Von den bis heute bekannten 610 Statuten aus Zala stammen 270 aus dem 16. Jahrhundert, 154 aus dem 17. Jahrhundert und 186 aus dem 18. Jahrhundert. Schon die ersten Einträge der Generalversammlungen aus den Jahren 1555, 1556 und 1558 enthalten Statutenbestimmungen in großer Menge. In der ersten Generalversammlung am 24. März 1555 wurden 21 Statuten festgesetzt, dann am 15. Juni 1556 weitere sieben und in den zwei Sommersammlungen des Jahres 1558 je sieben. Wenn wir die Anzahl der Generalversammlungen mit der Anzahl der Statuten vergleichen, können wir feststellen, dass im 16. Jahrhundert in einer Versammlung durchschnittlich 3–4 Statuten angeordnet worden sind. Aus dem 17. Jahrhundert kennen wir viel weniger Statuten, und die Mehrheit von ihnen kommt aus der Periode zwischen 1608 und 1655. Eine solche Abnahme ist auch für andere Komitate charakteristisch.

Die meisten Statuten beschäftigten sich mit zwei Themen, die miteinander in vielen Fällen verbunden sind: mit der Militär und der Landesverteidigung und mit der Steuerfrage. Im 16. Jahrhundert haben sich 80 von den 270 Statuten mit Militär- und Verteidigungsfragen befaßt, im 17. Jahrhundert waren es 34 von 154, im 18. Jahrhundert waren es 26 von den

186. Das erste Statut aus 1558 ordnete unbezahlte Arbeit an der Burg von Sziget und die Abstellung der zum Transport nötigen Wagen an; dann hat man im Mai 1566 die Aufstellung einer Besatzung zur Verteidigung der Burg von Szentgrót angeordnet. In derselben Generalversammlung hat man sich auch mit den Verteidigungspflichten der adligen Familien beschäftigt. Von 1566/67 an hat die Anzahl von Statuten, die sich mit Belangen des Militärs befassten, zugenommen. Szigetvár war gefallen, die Burg von Kanizsa wurde aus strategischen Gründen aus der Obhut der Familie Nádasdy in diejenige des Fiskus übernommen. Bis Oktober 1600, als sie in türkische Macht gefallen ist, kam sie regelrecht in den Protokollen und Statuten vor. Schon am 16. Februar 1567 hat man angeordnet, daß die Bewohner des Komitats aufgrund der dicalen Registrierung eine Bütte Brotmehl je Hof, und einen Wagen je 15 Höfe für die Besatzung von Kanizsa abgeben sollen. Die Lieferanten von Lebensmittel für das Militär wurden sogar von der Zollzahlung befreit. Schon im Mai dieses Jahres hat man die Stuhlrichter ausgeschickt, um die von Kanizsaer Soldaten verursachten Schäden zusammenzuschreiben, und gleichzeitig hat man angeordnet, die Plünderer unverzüglich vor Gericht zu bringen. Sie haben auch Anordnungen über die Vertreibung von Soldaten, die geraubt und geplündert haben, erlassen¹⁰.

Auch über die bedingte Einberufung der adligen Insurrektion finden wir aus dem Jahre 1566 Angaben¹¹. Die Herrschaften haben ihre Truppen selbst geleitet, die Kommandanten der Komitatsarmee wurden von der Generalversammlung gewählt. Der Rittmeister befehligte die Reiter, der Woiwode die Infanterie. Wenn man eine Insurrektion angeordnet hat, wurden gleich 5–6 Statuten nacheinander beschlossen, in denen man die Bezahlung der Kommandanten, die Höhe der Steuer, die die Kosten des Krieges finanzieren sollte, und die Methode ihrer Einhebung, den Ort und die Zeit des Musterung, die Verpflegung der Armee und die Verhinderung von Plünderungen geregelt hat¹². Man hat oft Bedingungen für die Insurrektion gestellt wie die türkische Belagerung, oder falls die Nachbarkomitate oder die Magnaten in den Krieg ziehen usw. Es kam vor, dass man nur die Bewohner von dem einen oder anderen Bezirk in den Krieg gerufen hat. Man konnte eine Insurrektion auch gegen Vagabunden, freie Heiducken, Zigeuner, Banditen und auch Soldaten, die nach dem Ende des freien Weidens auf den Weiden geblieben sind, anordnen.

Die größte Last bedeuteten die Instandhaltung und die Instandsetzung an den Grenzburgen und die Verpflegung des in Garnison stehenden Militärs. Die meisten Statuten haben dieses Thema behandelt. Man hat zur Versorgung der Soldaten in den Grenzburgen Brot, Hafer, Mehl und Brennholz kostenlos oder zu einem festgesetzten Preis zusammentragen lassen¹³. Um die nötige Menge von Lebensmitteln aufbringen zu können, hat man die Ausfuhr von Korn aus dem Komitat für kommerzielle Zwecke verboten¹⁴. Die Bevölkerung des Komitats hat die Wagen, die Begleiter und die Zugtiere zu den Lieferungen gesichert. Die Bestimmung der Termine, die Anordnungen zur Abstellung von Zugtieren und Arbeitern für die Instandhaltung und Reparatur der Grenzburgen und deren Organisierung wurden alle durch Statuten geregelt. Die meisten Statuten behandelten dieses Thema¹⁵. Die Bewohner des Komitats wurden gesetzlich dazu verpflichtet, die Bewegungen der Türken den militärischen Befehlshabern oder den Komitatsbeamten zu melden¹⁶. Die Soldaten aus den Grenzburgen haben zwar die Einwohner des Komitats verteidigt, ihre mangelhafte Versorgung verursachte aber Übergriffe, wie Raub und Plünderungen, die man oft mit Statuten zu stoppen versuchte. Während des fünfzehnjährigen Krieges traten die direkten Verteidigungsaufgaben in den Vordergrund, die Insurrektion wurde mehrere Male zusammengerufen. Am Ende des 17. Jahrhunderts, mit dem Beginn der Befreiungskriege, wurde das Land wieder und für eine lange Zeit zum Kriegsschauplatz. Die Bevölkerung war damals von der Unterbringung und Versorgung der durchziehenden und der einquartierten Soldaten, und von der Sicherung der zu den Bewegungen nötigen Lieferungen¹⁷ betroffen.

Im 18. Jahrhundert wurden 26 Statuten zu diesem Thema verfasst, die meisten von ihnen vor 1720. Nach dem Ende der Türkenkriege ist die Anzahl von Soldaten im Reich gesunken, der Erbfolgekrieg hat das ungarische Königreich weniger getroffen. Der 8. Gesetzartikel von 1715 ordnete die Aufstellung eines stehenden Heeres an, was mit der zentralen Regelung der militärischen Fragen in Zusammenhang stand. Die höheren Anordnungen und Regelungen schrieben detailliert vor, was die Komitate zu tun hatten. Die Mehrheit der Statuten versuchte zu dieser Zeit, Übergriffe zu verhindern und die Interessen der Bevölkerung zu vertreten: Sie haben die Beschwerden zusammenschreiben lassen, die Leistungen der Bevölkerung und deren Preis limitiert und die willkürlichen Bewegungen der Soldaten verboten¹⁸. Die Bevölkerung hat man mit der gewöhnlichen Strafe von 12 Forint oder mit der Androhung der doppelten Höhe dazu gezwungen, ihren Pflichten nachzukommen.

Im 16. Jahrhundert behandelten 77, im 17. Jahrhundert 63, im 18. Jahrhundert 19 Statuten in irgendeiner Weise das Steuerwesen. Die Erledigung von Steuerangelegenheiten war kompliziert und änderte sich von Zeit zu Zeit. Die Vorschreibung der nationalen Steuer zur Finanzierung des Krieges erfolgte durch eine Bewilligung der Nationalversammlung. Die Person des Perzeptors¹⁹ wurde von der Kammer bestimmt, während seine Helfer in der Person eines Vizestuhlrichters oder eines Geschworenen vom Komitat ernannt wurden²⁰. Nebenbei hat das Komitat bei jeder besonderen Ausgabe in einem Statut bestimmt, wie viel man je Hof für den gegebenen Zweck (das Gehalt des Notärs, die Kosten der Abgeordneten, besondere Steuer, Insurrektion, Hilfe für die Grenzbürgen, usw.) einnehmen sollte. Mit der Einnahme beauftragte es verschiedene Personen, die ihr Gehalt nach den Zetteln, Höfen oder Dörfern, gelegentlich in einer Summe erhalten haben²¹. Der jeweilige Perzeptor mußte über die eingenommene Summe eine Abrechnung einreichen. Bei der Abrechnung gab es oft kleinere oder größere Fehler, deshalb hat man um Wende des 16. zum 17. Jahrhundert einen Hauptperzeptor gewählt, der beauftragt wurde, die finanziellen Angelegenheiten des Komitats zu zentralisieren, um größere Wirksamkeit und Sicherheit zu erreichen. Er bekam schon ein überdurchschnittliche hohes jährliches Gehalt²². Die meist erhobenen örtlichen Steuer waren im 16. Jahrhundert die folgenden: die Ablöse kostenloser Arbeit, die Bezahlung der Abgeordneten, des Komitathauptmanns (megyei kapitány), des Notärs, der Geschworenen und der Perzeptoren, die Auslösung von Personen, die in türkische Gefangenschaft geraten sind, und die Gerichtskosten²³. Das Gehalt des Notärs wurde jährlich, manchmal auch öfter, auf die Tagesordnung gesetzt. Seine Größe schwankte zwischen 40 und 100 Forint²⁴. Die Herrschaften haben bar oder mit Naturalien (mit Wein oder mit Tuch) bezahlt. Ein beträchtlicher Teil der Steuerstatuten behandelte die Abrechnungen, die Erhebung des Steuerrückstandes, die Bestrafung der Leute mit Rückstand, die Zusammenstellung der Steueraufnahme oder deren Modifikation²⁵. Im 16. Jahrhundert wurden mit der Steuereinnahme oft private Personen beauftragt, im 17. Jahrhundert haben aber die zuständigen Stuhlrichter, Unterstuhlrichter oder Geschworenen diese Aufgabe erledigt. Im 18. Jahrhundert haben 19, das heißt 10,4 % der Statuten Steuerfragen geregelt. In diesem Jahrhundert war die Zentralfrage, inwieweit adeliger Grundbesitz in die Steuerzahlung einbezogen werden soll. Am Ende haben die Besteuerten ihre jährliche Steuer von 3000 Forint in die Staatskasse eingezahlt²⁶.

Viele Statuten befaßten sich mit der Entwicklung des Verwaltungswesens des Komitats, indem sie die Häufigkeit der Wahl von Beamten und die Bedingungen für die Kandidaten regelten. Schon 1555 wurden die Beamten dazu verpflichtet, ihre Ämter mindestens ein Jahr lang zu führen. Man führte eine Liste der Personen, die keine Ämter annehmen wollten. Die abdankenden Vizegespane waren verpflichtet, die Liste der registrierten Kriminellen ihren Nachfolgern zu übergeben²⁷. Die Statuten bestimmten die Aufgaben und das Gehalt der Beamten, die Tagegelder und die Vorgehensweise in der Zeit zwischen ihrem Rücktritt und dem Eintritt des neuen Beamten. Meistens regelten sie die Aufgaben der Vizegespane, der

Stuhlrichter und der Geschworenen bzw. bestimmten die jeweils Verantwortlichen²⁸. Diese Praxis wurde auch später streng befolgt. Im Oktober 1580 hat man wegen der Uneinigkeit der zwei Vizegespane beschlossen, einen von ihnen abzulösen, falls es nötig sein würde. Im Mai 1600 konnten wegen der Überlastung der Stuhlrichter vorläufig auch Vizestuhlrichter die Erfassung der Häuser und die Eintreibung von Steuerrückständen vornehmen. Im 17. und 18. Jahrhundert hat man den Rechtsbereich der einzelnen Beamten in Schulden- und Pfandangelegenheiten mit einem Geldlimit geregelt.

Die Generalversammlung hat meistens die Gehälter des Notärs, der gelegentlichen oder Hauptperzeptoren in Statuten bestimmt, sonst haben wir wenige Daten über die Gehälter der Beamten: 1556 hat man das Gehalt des Vizegespans, ohne eine konkrete Summe zu nennen, an die Praxis des Komitats Vas angeglichen. Am 15. Juni 1558 bestimmte man, daß die sechs gewählten Geschworenen 50 Denare als Taggelder bekommen sollen. Auch die nach den gerichtlichen und anderen Verfahren zustehenden Taxen und die Größe des Anteils nach den Amtshandlungen hat man durch Statuten geregelt.

Die Bestimmung des Ortes und des Termins der Generalversammlungen und des Gerichts wurde auch durch Statuten festgelegt. Für die Änderung der gewohnten und mehr oder weniger ständigen Sitze haben die Pest²⁹, öfter die Türkengefahr oder die Zerstörung, die eine türkische Attacke angerichtet hatte³⁰, Anlass gegeben. Im 16. Jahrhundert kam es nur sechsmal, im 17. Jahrhundert schon zwanzigmal zur Verlegung der Sitze der Generalversammlungen und des Gerichts³¹. Im 17. Jahrhundert wurden die meisten Generalversammlungen im Komitat Vas in Körmend gehalten, das Gericht tagte zuerst in Egerszeg, dann in Szentgrót und in Sümeg, so, daß die unentbehrlichen Beamten an jeder Stelle erscheinen konnten. Zu einer Verlegung der Generalversammlung oder des Gerichts kam es nur ein paar Male, mit der Begründung, daß ihr Zeitpunkt nicht überall verkündet werden konnte. Vom zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts an war der ständige Sitz der Generalversammlungen wieder Egerszeg und der Tagungsort das 1733 fertig gestellte Komitatshaus.

Zur Bestrafung derjenigen, die von der Generalversammlung ferngeblieben waren, hat man im 16. Jahrhundert fünfmal, im 17. Jahrhundert sechsmal Anordnungen getroffen. Mit der Annahme der Anordnungen hat sich die Nobilität auch zu deren Durchführung verpflichtet. Neben den Verkehrsschwierigkeiten und der unbequemen Fahrt war dieser ein wichtiger Grund, wieso viele von den Versammlungen ferngeblieben sind. Dieses Problem gab es auch in anderen Komitaten.

Am Ende des 16. Jahrhunderts sind erstmals auch Limitierungen in den Protokollen enthalten. Ein Teil von ihnen hat den Preis des Fleisches, des Brotes, seltener den Preis des Hafers oder des Weizens, festgesetzt, die später oft an Termine oder Orte gebunden wurden³². Die Limitierung der Fleisch- und Brotpreise war bei den Abrechnungen mit dem Militär bedeutend. Im 16. Jahrhundert hat man die Bezahlung gemeinsam mit der Anordnung der Lebensmittel- und Getreidelieferungen für die Soldaten bestimmt. Die Preise der Handwerksprodukte hat man nur selten festgesetzt. Auch in diesen Fällen hat man sich nach der Praxis der Nachbarkomitate gerichtet. 1598 wurden in den Komitaten Vas, Zala und Sopron fast zur gleichen Zeit die ersten detaillierten ungarischen Preisbestimmungen, die sowohl für Lebensmittel als auch für Handwerksprodukte gültig gewesen sind, veröffentlicht. Die dritte Sorte der Limitierungen hat den Anteil an der Ernte bzw. die Tagesgelder oder das jährliche Gehalt der Knechte, der Diener und Dienstmädchen bestimmt. Ihre Verbreitung können wir auf das 18. Jahrhundert datieren. Es änderte sich je nach Komitat, ob die bei der Ernte Beschäftigten ihre Gehälter in Geld oder in Naturalien erhalten haben³³.

In Fragen der Rechtspraxis wurden in Sopron im 16. Jahrhundert nur wenige Statuten festgesetzt, dann im 17.–18. Jahrhundert immer mehr. In Zala war die Lage genau umgekehrt. Die

ersten bekannten Anordnungen Mitte des 16. Jahrhunderts haben meistens Fragen des Gerichts und der öffentlichen Sicherheit geregelt, womit sie illustrierten, daß die Selbstverwaltung im Komitat sich aus der städtischen Rechtspflege-Institution der Nobilität entwickelt hat. Im 16. Jahrhundert wurden 27, im 17. Jahrhundert 9, im 18. Jahrhundert 16 Statuten zu dieser Thematik aufgestellt. Sie haben die Prozeßarten eingeteilt, die Zeitdauer der Gerichte, die Gehälter der Geschworenen und den Gang des Prozesses geregelt. In schweren Kriminalfällen mußten die Verwandten des Geschädigten oder die sie vertretende Herrschaft binnen 15 Tagen tätig werden. Im Prozeßabschnitt durften in der Sedria nur die vom Vizegespan auserwählten Personen die Aufgaben des Beisitzers ausüben. Die Strafe fürs Blutvergießen wurde bestimmt, und die Verhaftungsmethode der Verbrecher wurde geregelt³⁴. Die Statuten haben etwa bestimmt, daß die Stuhlrichter in Fällen von Blutvergießen die Zeugen in ihren Bezirken vorführen, und dann in der Sedria darüber berichten sollten³⁵. In Mordfällen war nur eine kurze Verschiebung des Prozesses erlaubt, und die Zeugenverhöre waren aus praktischen Gründen am Anfang des Gerichtstermins angeordnet. Die Ausforschung der Verbrecher und die Einleitung der Untersuchungen waren die Aufgaben der Geschworenen³⁶. Man konnte auch am Tatort des Verbrechens ein Urteil fällen, und gegen das Urteil konnte man vor dem Gericht eine Berufung einlegen³⁷. Im 17.–18. Jahrhundert hat man in erster Linie den Wirkungskreis der Beamten, die Termine der Gerichtspausen und die gerichtlichen Verfahren geregelt. Die Zuständigkeiten der Stuhlrichter und des Vizegespans wurden in Steuer-, Pfand- und Durchführungsangelegenheiten aufgrund ihres Wertes voneinander abgegrenzt.

Mit dem Gerichtswesen eng verbunden, finden sich immer mehr Statuten zur Wiederherstellung der erschütterten öffentlichen Sicherheit. 1555 wurde angeordnet, dass man gegen Verbrecher, die auf den Beerdigungen ermordeter Menschen plündern, ein beschleunigtes Verfahren einleiten soll. Wegen der häufigen Mordfälle hat man beschlossen, in den weniger bedeutenden Fällen in zeitlicher Reihenfolge zu verhandeln. Im Juni 1558 hat man die Anzahl der in einem Falle vorgehenden Beamten auf fünf Personen limitiert, um Unruhen zu verhindern. Bis in das 18. Jahrhundert blieben die Verfügungen zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit ziemlich häufig. Die Einwanderung der fremden Bettler wurde verboten, und man hat adlige Insurrektionen verkündigt, um die Gauner und Zigeuner zu verhaften. Die Bewohner der Grenzgebiete wurden verpflichtet, ständig wachsam zu sein. Das Rauchen und das Fluchen wurde verboten. Das erste wurde außer aus moralischen Gründen auch aus Gründen der Verminderung der Feuergefahr verboten.

Vom 16. Jahrhundert an wurden die Aufgaben im Zusammenhang mit den Reparaturarbeiten der Straßen, Brücken und Dämme, und mit der Reinigung der Flüsse und Bäche ständig geregelt. Mit der vorläufigen Abschließung der Furten haben sie auch Verteidigungszwecken gedient. Die kostenlose Arbeit spielte auch bei der Erledigung dieser Aufgaben eine entscheidende Rolle.

Die Angelegenheit des neuen Kalenders kam dreimal vor. 1584 und 1585 hat man die Prozeßdokumente nur mit der alten Datierung angenommen, 1592 verlangte man aber schon die Anwendung des neuen Kalenders. Der Umzug der Leibeigenen wurde im 16. Jahrhundert fünfmal auf die Tagesordnung gesetzt, und sie haben den Umzug erlaubt oder verboten oder dazu Bedingungen gestellt³⁸.

Zum Transport von Urkunden aus Kapornak und Zalavár an eine geeignete Aufbewahrungsstelle und zu ihrer Überprüfung wurde viermal Anordnung getroffen³⁹. Die Sache der Zölle kam zweimal, die Regelung der Maße (nach den Budaer Maßen) einmal⁴⁰ auf die Tagesordnung.

Die Regelung, meist Einschränkung, des Lebensmittel- und Getreideexports war besonders in Kriegszeiten nötig. Die Waren der Schmuggler konnte jedermann beschlagnahmen. Der

Geldwechsel wurde einmal geregelt, und es wurden zweimal Verfügungen zum Einhalten der Feiertage getroffen⁴¹.

Die ersten Anordnungen in Zala zeigen, dass die Selbstverwaltung des Komitats um die Mitte des Jahrhunderts schon gut entwickelt war und gut funktioniert hat. Die Anzahl der herausgebrachten Statuten war groß. Wir können nicht ausschließen, dass man in mehreren Fällen versuchte, die schon früher entstandene Praxis schriftlich zu fixieren. Es wurden viele Statuten zur Rechtspraxis, zur Wahl der einzelnen Beamten, zu ihren Pflichten und ihrem Wirkungsbereich festgesetzt. Aufgrund dessen scheint das Selbstverwaltungskomitee den Bedarf gehabt zu haben, seine Tätigkeit in geregelter Form fortzuführen. Dieser positive Prozess wurde durch die Kriegsverhältnisse und politischen Wirrnisse unterbrochen. Die täglichen Aufgaben kamen in den Vordergrund, die Thematik der Statuten wurde um das Ende des Jahrhunderts eingeeignet, sie behandelten in erster Linie Steuer- und Verteidigungsfragen. Die Anordnungen waren sehr konkret, sie bewegten sich durchwegs auf praktischer Ebene. Die Wiederholung einiger Anordnungen zeigt, daß sie trotz anscheinend strenger Sanktionen wirkungslos gewesen sind. Die gewohnte Strafe war mit 12 Forint bemessen, was in wichtigen Fällen verdoppelt wurde. Zur tatsächlichen Einhebung der Strafen standen aber dem Komitat nur beschränkte Mittel zur Verfügung. Die gewöhnliche Bestrafung der Menschen mit Steuerrückstand war das Doppelte der Rückstandssumme.

Wenn wir die Statuten betrachten, scheint die Verwaltung im 17. Jahrhundert auf ein früheres Niveau zurückgefallen zu sein, die Anordnungen zum alltäglichen Leben waren verschwunden. Ein Zeichen für den Niedergang war, daß man um die Mitte des 17. Jahrhunderts zu einer früheren Praxis der Steuereinnahme zurückgekehrt ist, erst von 1709 an finden wir wieder Daten zur Wahl des Hauptperzeptors. „Das Jahrhundert des ungarischen Unterganges“ wurde von den Soldatenzügen, Plünderungen und von türkischer Expansion gekennzeichnet. Die Jahrzehnte des Befreiungskrieges haben die Lasten der Bevölkerung weiter erhöht, die Dörfer des Komitats entvölkert. Nach den Übergangsjahrzehnten hat das Komitat im 18. Jahrhundert schon in einer Zeit der Konsolidierung, Frieden und Wiederaufbau seine Statuten festgesetzt. Die Kategorien, die die verschiedenen Klassen der Gesellschaft voneinander trennen, wurden immer schärfer, die Kluft zwischen dem Leibeigenen und dem Adligen bzw. den Gutsherrn mit einem oder mehreren Grundstücken immer größer.

Die Verfügungen/Verordnungen des Komitats, die Statuten, bieten Einblicke in den Aufgabenbereich der Komitate, in den Funktionsmechanismus und die Techniken der leitenden Organisation, aber sie sind auch wichtige Quellen der Mikrogeschichte, von denen neben den Ortshistorikern auch die Forscher anderer Teilwissenschaften profitieren können. Die Erkennung der teilweise identischen Praxis der einzelnen Komitate kann dabei helfen, die Eigenheiten der Ortsgeschichte und die regionalen Entwicklungstendenzen zu erkennen.

Übersetzung: Kristina Németh, Sopron

Anmerkungen:

- ¹ Diesbezügliche Studien in der Fachliteratur sind: Enikő Csukovics, *Sedriahelyek-megyeszékhelyek a középkorban* [Sedriaplätze und Komitatssitze im Mittelalter], in: *Történelmi Szemle* XII (1997), H. 3–4, S. 363–387; István Tringli, *Két szokásjogi norma a közgyűlések tevékenységéről* [Zwei Gewohnheitsrechtsnormen für die Tätigkeit der Generalversammlungen], in: ebd., S. 387–401.
- ² Ebd., S. 397 f.

- 3 Géza Pálffy, *A bécsi udvar és a magyar rendek a 16. században* [Der Wiener Hof und die ungarischen Ordnungen im 16. Jahrhundert], in: *Történelmi Szemle* XLI (1999), H. 3–4, S. 331–367.
- 4 Diese Beiträge waren teilweise kostenlose oder bezahlte Getreide-, Lebensmittel- und Holzabgaben und deren Transport, andererseits kostenlose Hand- und Zugrobot (*gratuitus labor*) beim Bau und bei Reparaturarbeiten in den Grenzburgen.
- 5 In ungarischen Texten wurden die Ausdrücke „végzés, végezés“ gebraucht.
- 6 III. Teil, 5. Titel, § 6; vgl. *Magyar törvénytár 1000–1895* [Ungarische Gesetzsammlung], hrsg. v. Sándor Kolosvári u. Kelemen Óvári, Budapest 1897, S. 379.
- 7 Von 1555 an.
- 8 Éva Turbuly, *Zala megye közigazgatása a XVIII. század első felében* [Die Verwaltung des Komitats Zala in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts], in: *Levéltári Közlemények* 1986, H. 2, S. 284. Die Signatur der Protokolle ist: ZML IV. 1.a.
- 9 Den Grund zur Vergleichung gaben unsere eigenen Forschungen und die Auswahl von Kolosvári/Óvári (siehe Anm. 6). Die Regesten der Versammlungsprotokolle von Sopron sind bis 1589, jene von Zala bis 1655 auch im Druck erschienen, siehe Péter Tóth, *Sopron vármegye közgyűlési jegyzőkönyveinek regesztái 1579–1590* [Die Regesten der Versammlungsprotokolle des Komitats Sopron], Sopron 1994; Irén Bilkei u. Éva Turbuly, *Zala vármegye közgyűlési jegyzőkönyveinek regesztái I., 1555–1609*, [Die Regesten der Protokolle von den Generalversammlungen im Komitat Zala], Zalaegerszeg 1989 (= *Zalai Gyűjtemény* 29); Éva Turbuly, *Zala vármegye közgyűlési jegyzőkönyveinek regesztái II., 1611–1655* [Die Regesten der Versammlungsprotokolle von Komitat Zala], Zalaegerszeg 1996 (= *Zalai Gyűjtemény* 39).
- 10 12. Oktober 1580, 13. Oktober 1588, oder 8. September 1599.
- 11 30. Juni 1566.
- 12 Z.B. 27. Mai 1594, 29. Juni, 20. Oktober, 11. November 1596, 1608, ohne Datum.
- 13 Z.B. 11. September 1583, 5. Mai 1585, 31. Juli 1586, 3. Februar 1588.
- 14 25. August 1585.
- 15 Z.B. 4. September 1596, 11. November 1596, 7. Januar 1596, 8. September 1599, 29. August 1611.
- 16 16. Juli 1581.
- 17 Vectura.
- 18 Z.B. 10. April und 11. Oktober 1718, 3. Februar 1738.
- 19 Dicator.
- 20 Éva Turbuly, *Zala megye közigazgatása 1541–1750* [Die Verwaltung des Komitats Zala], in: *Zala megye archontológiája 1138–2000* (= *Zalai Gyűjtemény* 50), Zalaegerszeg 2000, S. 23–26.
- 21 In Zala wurden im April 1634 György Terjék, Pál Kiss und Pál Ebergényi in zwei Bezirken zu Perzeptoren gewählt. Ihre Bezahlung waren vier ungarische Denare je nach einem Zettel, nach den Adligen zwei Denare. Im Komitat Sopron wurde am 1. April 1582 ein Gehalt von 16 Forint dem Geschworenen Gergely Ajkay zugesprochen, das er aber selbst einnehmen sollte. Am 25. August 1599 hat man dem Perzeptor ein Gehalt von 4 Denaren je Dorf festgesetzt.
- 22 In Zala hat György Terjék in 1597 25 Forint, in Sopron hat Gergely Deák am 28. April 1599 ebenfalls 25 Forint erhalten.
- 23 22. Oktober 1591, 28. Januar und 27. Mai 1594, 29. Januar und 28. September 1595, 11. Juni 1597 usw.
- 24 1. November 1581, 8. Juni 1584, 5. Mai 1585.
- 25 Rectificatio.
- 26 18. Dezember 1716, 28. Januar 1717.
- 27 24. März 1555.
- 28 7. Februar und 25. August 1585, 31. Juli 1586, 14. September 1587 usw.
- 29 25. August 1585.
- 30 16. Februar 1567.
- 31 25. Januar 1594, 1608, ohne Datum, 18. Januar 1617 usw.
- 32 In Zala wurden die Preise der Produkte bis zur Zeit eines Festes, z.B. Weihnachten oder Ostern, bestimmt.
- 33 In Sopron war Bargeld, in Zala der Ernteteil üblich.
- 34 15. Juni 1556.
- 35 17. August 1558.
- 36 22. Februar 1562.
- 37 24. März 1555.
- 38 14. Juni 1558, 7. Februar 1585, 16. November 1586.
- 39 1580, 1583 und 1598.
- 40 19. Februar 1592.
- 41 31. Juli 1586, 8. September 1599.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland](#)

Jahr/Year: 2001

Band/Volume: [105](#)

Autor(en)/Author(s): Turbuly Eva

Artikel/Article: [Die Statuten des Komitats Zala im 16. Jahrhundert. 435-442](#)